

(3) Die Klassen- und Außenstellenleiter sind für die sozialistische Ausbildung und Erziehung der Studierenden ihrer Klasse bzw. ihrer Außenstelle dem Bereichs- bzw. Fachrichtungsleiter gegenüber verantwortlich. Die Hauptaufgabe der Klassen- und Außenstellenleiter besteht in der Entwicklung sozialistischer Studentenkollektive, die sich konsequent für die Erzielung hoher Leistungen und die Bildung des sozialistischen Bewußtseins der Studierenden einsetzen. Hierbei arbeiten die Klassen- und Außenstellenleiter eng mit der Leitung der Gruppen der SED und FDJ ihrer Klassen bzw. Seminargruppen zusammen.

(4) Im einzelnen ergeben sich die Aufgaben und die Arbeitsweise der Bereichs-, Fachrichtungs-, Klassen- und Außenstellenleiter aus besonderen Richtlinien sowie aus der Arbeitsordnung und dem Arbeitsverteilungsplan der Fachschule.

§ 13

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor vertritt die Fachschule im Rechtsverkehr.

(2) Bei Verhinderung des Direktors ist der nach § 8 benannte Vertreter zeichnungsberechtigt.

(3) Im Rahmen der durch den Direktor oder seine Vertreter erteilten schriftlichen Vollmacht kann auch ein anderer Mitarbeiter oder Beauftragter die Fachschule vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben.

(4) Für die Verfügung über Haushaltsmittel sowie für die Entscheidung in Investitionsangelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Berufung, Abberufung, Einstellung und Entlassung

(1) Der Direktor und die stellvertretenden Direktoren werden vom Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen berufen und abberufen. Die Berufung und Abberufung regelt sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Alle übrigen Fachschullehrer sowie die Angestellten und Arbeiter werden entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vom Direktor der Fachschule eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der Leiter der Sachgebiete Kader und Verwaltung bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

§ 15

Ausbildungsformen

(1) An der Fachschule bestehen folgende Formen der Ausbildung:

- a) kombiniertes Studium,
- b) Fernstudium,
- c) Teilstudium.

(2) Voraussetzung für das Studium ist eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine entsprechende Qualifikation im Gesundheits- oder Sozialwesen.

§ 16

Zulassung zum Studium

Die Zulassung der Bewerber zum Studium erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17

Absolventen

(1) Nach ordnungsgemäßem Abschluß des Studiums erhalten die Absolventen durch die Fachschule ein staatliches Zeugnis. Sie erteilt eine Urkunde, die den Absolventen berechtigt, die Berufsbezeichnung „Wirtschaftler des Gesundheitswesens“ bzw. „Wirtschaftler des Sozialwesens“ zu führen und entsprechend der erworbenen Qualifikation im Gesundheits- bzw. Sozialwesen tätig zu sein.

(2) Der Einsatz und die Entwicklung der Absolventen erfolgen auf der Grundlage der staatlichen Absolventenverteilungspläne und richten sich im übrigen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18

Arbeitsordnung, Arbeitsverteilungsplan und Hausordnung

(1) Der Direktor der Fachschule erläßt nach Beratung in der Dienstbesprechung eine Arbeitsordnung und einen Arbeitsverteilungsplan, in denen Aufgaben und Verantwortung der Angehörigen der Fachschule geregelt werden. Die Arbeitsordnung bedarf der Bestätigung durch das Ministerium für Gesundheitswesen.

(2) Auf der Grundlage der vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen herausgegebenen Richtlinien erläßt der Direktor der Fachschule eine Hausordnung, die die sozialistische Erziehung unterstützt.

(3) Für das Wohnheim wird vom Heimaktiv der FDJ eine Heimordnung ausgearbeitet, in einer Versammlung der Heimbewohner beschlossen und vom Direktor bestätigt.

§ 19

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Für die disziplinarische Verantwortlichkeit der Angehörigen der Fachschule gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. September 1963 in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1963

Der Minister für Gesundheitswesen

Se f r i n

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung über die Bildung der WB Landtechnische Instandsetzung.

Vom 2. August 1963

Zur Sicherung einer ständigen Einsatzbereitschaft der in der Landwirtschaft vorhandenen Großmaschinen, Traktoren und Geräte sowie einer ausreichenden Versorgung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe mit instandgesetzten Austauschbaugruppen, regenerierten Verschleißteilen und anderen Instandsetzungsleistungen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1963 wird die Vereinigung Volkseigener Betriebe Landtechnische Instandsetzung — nachstehend WB genannt — gebildet.